



**L-9905 Troisvierges
(Grand-Duché de Luxembourg)**

**Art: 18 des Gemeindegsetzes
vom 13.12.1988**

Der Gemeinderat kann keinen Beschluss nehmen, wenn die Mehrheit seiner diensttuenden Mitglieder nicht gegenwärtig ist.

Wenn jedoch die Versammlung zweimal berufen ist, ohne in erforderlicher Zahl sich einzufinden, so kann sie nach einer neuen und letzten Zusammenberufung, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, eine Entschliessung über diejenigen Gegenstände nehmen, welche zum dritten Male auf die Tagesordnung gesetzt ist.

Die zweite und dritte Zusammenberufung geschieht in Gemässheit der im vorhergehenden Artikel vorgeschriebenen Regeln und es soll davon Erwähnung geschehen, ob die Zusammenberufung zum zweiten oder dritten Male statt gehabt hat. Ausserdem soll die dritte Zusammenberufung wörtlich die zwei ersten Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels in Erinnerung bringen.

Ein Mitglied des Gemeinderates, welches ohne rechtmässige Ursache bei drei aufeinander folgenden Sitzungen nicht gegenwärtig war, kann auf Vorschlag des Gemeinderates durch den Innenminister für seiner Stellung entlassen erklärt und als solches ersetzt werden.

CONVOCATION

Le conseil communal est prié de se réunir le mardi,
14 mai 2019 à 09:00 heures à la mairie afin de décider sur les
points suivants de l'ordre du jour :

- 1) Nouvel règlement-taxes sur les cimetières dans la commune de Troisvierges.
- 2) Nouvel règlement en matière d'assainissement des eaux usées.
- 3) Modification au règlement de circulation.
- 4) Divers contrats de bail et mise à disposition.
- 5) Compromis de vente.
- 6) Actes de vente.
- 7) Conventions de cession : Paroisse Èlwen-Wäiswampich-Saint-François.
- 8) Devis aménagement « rue Massen » à Troisvierges.
- 9) Divers devis.
- 10) Subside Amicale du CIS Troisvierges.
- 11) Divers et discussions.
- 12) Affaires du personnel.

pour le collège échevinal,
le bourgmestre,
signé Edy MERTENS

